

Satzung  
für den  
Förderverein Freunde der Rigi-Rutsch'n e.V.

gegründet	am 17.03.2010
zuletzt geändert	am 20.07.2010

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in dieser Satzung verzichtet; es wird das generische Maskulinum verwendet.

## **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS FREUNDE DER RIGI-RUTSCH'N E.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Freunde der Rigi-Rutsch'n e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82380 Peißenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des (Schwimm)Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege vor Ort durch mittel- und unmittelbare finanzielle und ideelle Förderung des gemeindlichen Freibads Rigi-Rutsch'n und die damit verbundene Sicherstellung des Erhalts des Freibades.
2. Der Verein fördert insbesondere
  - 2.1. gesundheitsfördernde, sportliche, kulturelle und soziale Tätigkeiten,
  - 2.2. die Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmkursen,
  - 2.3. die Durchführung von sportlichen Schulveranstaltungen der ansässigen Schulen,
  - 2.4. (Wasser)Gymnastikkurse und andere gesundheitsfördernde Kurse in den Räumlichkeiten der Rigi-Rutsch'n.
3. Die für die Erfüllung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den Verein und den geförderten Zwecken dienen, beschafft werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  - 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
  - 4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist bestrebt, politisch und weltanschaulich neutral zu bleiben.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Satzungszwecke und Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand einen schriftlichen, aber unbegründeten Bescheid zu erteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung können neue Mitglieder nicht aufgenommen werden.
4. Es werden folgende Mitglieder unterschieden:
  - 4.1. Ordentliche Mitglieder  
Diese können sich aktiv der Vereinsarbeit anschließen (aktive Mitglieder) oder den Verein auf andere Weise fördern (Fördermitglieder).
  - 4.2. Ehrenmitglieder  
Dazu werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie sind gem. § 4 Nr. 2 nicht beitragspflichtig, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

5. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – ordnungsgemäß zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - 6.1. durch freiwilligen Austritt. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  - 6.2. durch Tod des Mitglieds.
  - 6.3. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
  - 6.4. durch Ausschluss. Dieser kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft werden Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht durch diese Satzung oder einen gesonderten Beschluss dem Vorstand übertragen worden sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - 1.1. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts
  - 1.2. Entlastung des Vorstands
  - 1.3. Wahl des Vorstands (gem. § 10)
  - 1.4. Wahl der Kassenprüfer (gem. § 11)
  - 1.5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe von Ort und Zeit und mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein in Textform zuletzt mitgeteilte Adresse.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch

während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer zusammen. Hinzu kommen bis zu vier Beisitzer.  
Im Gremium (Vorstand und Beisitzer) sollte mindestens ein Mitarbeiter der Gemeindewerke Peißenberg und ein Mitglied des Marktgemeinderates Peißenberg sitzen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Wahl des Vorstandes/der Beisitzer
  - 3.1. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
  - 3.2. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
  - 3.3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gilt bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Mitglieder können jederzeit Einsicht und eine Abschrift von dieser verlangen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe**

1. Mitgliederversammlung
  - 1.1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.
  - 1.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  - 1.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
  - 1.4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen kann durch einfaches Handaufheben entschieden werden.
  - 1.5. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks im Sinne des § 33 BGB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
  - 1.6. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## 2. Vorstand

- 2.1. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei auch die Beisitzer stimmberechtigt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder gem. § 7 Nr. 2 anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.2. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Diese sind allen Vorstandsmitgliedern vorzulegen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Auch Angestellte des Vereins können nicht gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diesen Betrag für die Förderung des Sports von Jugendlichen und Kindern zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.